



Merkblatt zum Erbringen von grenzüberschreitenden handwerklichen Leistungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 der Handwerksordnung i. V. m. §§ 7 und 8 EU/EWR- Handwerk-Verordnung

Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union (EU), eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz, die in Deutschland keine gewerbliche Niederlassung unterhalten, können vorübergehend und gelegentlich Dienstleistungen in einem Handwerk der Anlage A zur Handwerksordnung in Deutschland erbringen, wenn sie im Herkunftsland zur Ausübung vergleichbarer Tätigkeiten rechtmäßig niedergelassen sind.

Sie dürfen das betreffende zulassungspflichtige Handwerk ohne Niederlassung in Deutschland vorübergehend und gelegentlich ausüben, wenn

- Sie ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der EU, des EWR oder der Schweiz sind,
- keine gewerbliche Niederlassung in Deutschland haben, aber eine rechtmäßige Niederlassung in einem vergleichbaren Beruf in einem anderen Mitgliedsstaat der EU, des EWR oder der Schweiz haben,
- vorübergehend und gelegentlich Dienstleistungen in Deutschland erbringen möchten und die Dienstleistung im Niederlassungsstaat in einem reglementierten Beruf oder einem Beruf mit staatlich geregelter Ausbildung oder die Ausübung der Tätigkeit im Niederlassungsstaat in den letzten 10 Jahren für mindestens 1 Jahr erfolgte.

Schornsteinfeger, Augenoptiker, Hörgeräteakustiker, Orthopädienschuhmacher, Orthopädietechniker und Zahntechniker müssen zusätzlich mit einer Überprüfung ihrer Qualifikation (Fachbegutachtung) rechnen.

Vor dem erstmaligen Tätigwerden muss der zuständigen Handwerkskammer die beabsichtigte Erbringung einer grenzüberschreitenden Dienstleistung schriftlich angezeigt werden. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist durch entsprechende Unterlagen (in deutscher Übersetzung und beglaubigt) nachzuweisen. Die örtliche Zuständigkeit der Handwerkskammer richtet sich nach dem Ort der erstmaligen Dienstleistungserbringung.

Die Bestätigung der Anzeige ist für ein Jahr gültig; soweit eine weitere Erbringung von Dienstleistungen in Deutschland beabsichtigt ist, ist die Anzeige jährlich formlos zu wiederholen.

Bitte vereinbaren Sie einen Termin zur persönlichen Anzeigenaufnahme und bringen Ihre vollständigen Antragsunterlagen mit.



Die Gebühr für die Bestätigung der Anzeige beträgt 102,00 Euro und ist bei der Antragstellung zu entrichten.

Ansprechpartner

Herr Hilge (F)	Telefon: 0451 1506-267	fhilge@hwk-luebeck.de
Frau Krasenbrink (A – E)	Telefon: 0451 1506-206	ekrasenbrink@hwk-luebeck.de
Frau Kemmler (G – K)	Telefon: 0451 1506-209	mkemmler@hwk-luebeck.de
Frau Kempert (K – O)	Telefon: 0451 1506-207	kkempert@hwk-luebeck.de
Frau Schüler (Q – S)	Telefon: 0451 1506-204	kschueler@hwk-luebeck.de
Frau Maczynski (P, T – Z)	Telefon: 0451 1506-266	emaczynski@hwk-luebeck.de